

FACHBEITRAG

Steuerfreie Beteiligungserträge – Steuererklärung und Dokumentation

Seit dem 1. Januar 2022 sind die Anti-Missbrauchsbestimmungen im Zusammenhang mit der Freistellung von ausländischen Beteiligungserträgen für sämtliche Strukturen mit ausländischen Beteiligungen anwendbar.

Während die meisten Unternehmen bis 31. Dezember 2021 dank den Übergangsbestimmungen noch befreit waren, haben ab der Steuererklärung 2022 alle ordentlich besteuerten Steuerpflichtigen die entsprechenden Nachweise aufzubereiten.

Gewinnanteile (Dividenden, Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen) sind, unabhängig einer Mindestbeteiligungsquote oder Mindesthaltedauer, für juristische Personen steuerfrei und unterliegen nicht der Ertragssteuer. Ab 1. Januar 2022 gelten die Anti-Missbrauchsregeln für alle ordentlich besteuerten Steuerpflichtigen, was zu detaillierten Deklarations- und Dokumentationspflichten führt.

Die neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen

Basierend auf dem 2019 in Kraft getretenen Artikel zu den Anti-Missbrauchsbestimmungen erfolgt keine Freistellung jener Beteiligungserträge mehr, welche von ausländischen Gesellschaften stammen, deren Gesamtertrag nachhaltig zu mehr als 50 Prozent aus passiven Einkünften besteht und deren Reingewinn einer niedrigen Besteuerung unterliegt. Als passive Einkünfte gelten primär Zinsen, Einkünfte aus Finanzvermögen, Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum, Einkünfte aus Finanzierungsleasing sowie Dividendenerträge, Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen aus Be-



Seit 1. Januar gelten die Anti-Missbrauchsregeln für alle ordentlich besteuerten Steuerpflichtigen. Bild: iStock

teiligungen an ausländischen juristischen Personen. Um nicht unter die Missbrauchsbestimmungen zu fallen und Beteiligungserträge steuerbefreit vereinnahmen zu können, dürfen die aufgezählten passiven Einkünfte nachhaltig nicht mehr als 50 Prozent der gesamten Erträge der ausländischen Gesellschaft betragen. Es ist jene Gesellschaft auf passive Erträge zu beurteilen, welche die Ausschüttung tätigt.

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob eine ausländische juristische Person als niedrig besteuert gilt, ist eine Unterscheidung basierend auf der Beteiligungsquote vorzunehmen. Bei Beteiligungsverhältnissen von weniger als 25 Prozent gilt der Reingewinn dann

als niedrig besteuert, wenn der anzuwendende Steuersatz weniger als die Hälfte des liechtensteinischen Ertragssteuersatzes, d. h. weniger als 6,25 Prozent beträgt. Wenn eine ausländische Gesellschaft zu mehr als 25 Prozent gehalten wird, liegt eine Niedrigbesteuerung vor, wenn diese einer effektiven Steuerbelastung unterliegt, welche weniger als 50 Prozent der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall entspricht.

Jährliche Nachweispflicht

Die (jährliche) Beweisspflicht hinsichtlich der Anti-Missbrauchsregeln liegt beim Steuerpflichtigen. Sofern

kein entsprechender Nachweis erbracht werden kann, wird der Beteiligungsertrag der ordentlichen Ertragssteuer (zu 12,5 Prozent) unterstellt und die Freistellung ist zu verneinen.

Nachweispflicht in der Steuererklärung

Damit in der letzten Spalte des Hilfsformulars C zu den Beteiligungspapieren im Steuererklärungsformular «nein» angekreuzt werden kann, ist eine entsprechende Nachweispflicht zu erbringen.

Die liechtensteinische Steuerverwaltung hat hinsichtlich dieser Beweisspflicht bislang keine Vorlage oder Praxisanweisungen publiziert. Als naheliegendste Dokumentationsmöglichkeit kann auf die Jahresrechnung (auf Einzelabschlussbasis) der jeweilig leistenden ausländischen Gesellschaft abgestellt werden. Schwieriger wird es jedoch bei grossen ordentlich besteuerten Stiftungen oder Holdinggesellschaften, welche direkt oder über indirekte Zwischengesellschaften, eine Vielzahl von (Portfolio)-Beteiligungen in Aktien, Bonds, Venture Capital, Private Equity, Fonds, Immaterialgüter oder Immobilien halten.

Nicht nur sind diese Daten teilweise nicht zugänglich, sondern bei regelmässigen Portfoliotransaktionen auch mengenmässig ein grosser Compliance-Aufwand. Es empfiehlt sich, bereits während des Steuerjahrs 2022 die Beteiligungen und deren Erträge sys-

tematisch zu klassifizieren, aufzuarbeiten und zu dokumentieren. Dabei helfen Dokumente wie Jahresrechnungen, Fondsprospekte, Anlagestrategiebeschrieb, Beschreibung der Investition resp. der Geschäftstätigkeit, Ansässigkeitsstaat, Steuersätze wie auch ein Überblick über die aktiven versus passiven Erträge sowie der Reserven auf der jeweiligen Investitionsebene.

Der Compliance-Aufwand, diese Nachweise verfügbar zu halten, soll nicht unterschätzt und frühzeitig in Angriff genommen werden.



Martina Walt
Steuerexpertin,
Leiterin Steuerabteilung,
Pricewaterhouse Coopers GmbH



Barbara Hoop
Steuerexpertin,
Managerin Steuerabteilung,
Pricewaterhouse Coopers GmbH

FACHBEITRAG

Pillar 2 – globale Mindestbesteuerung: OECD veröffentlicht Musterregeln

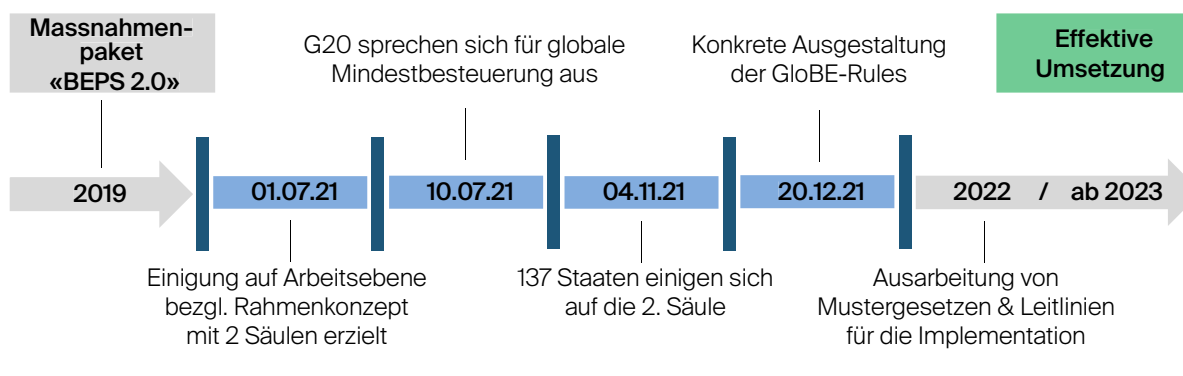
Am 20. Dezember 2021 hat die OECD die Musterregeln für eine globale Mindestbesteuerung von Gewinnen bei multinationalen Grossunternehmen (nachfolgend Konzernen) veröffentlicht.

Das Besteuerungskonzept sieht Zusatzsteuern vor, die auf Gewinne von Konzernen anzuwenden sind, wenn die effektive Steuerbelastung unter dem Mindestsatz von 15 Prozent liegt. Die Mindestbesteuerung ist ein weiteres Element, um den aus OECD-Sicht schädlichen Steuerwettbewerb zwischen Staaten einzudämmen und eine faire Besteuerung sicherzustellen.

Der Hintergrund

Im Rahmen der 2013 initiierten Beps-Initiative haben sich 141 Länder einem Aktionsplan mit 15 Massnahmen angeschlossen. Dieser hat das Ziel, Steuer-Vermeidung zu bekämpfen, die Kohärenz internationaler Steuervorschriften zu verbessern und ein transparenteres Steuerumfeld zu schaffen. Die Initiative gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen ist international weit fortgeschritten und diverse Massnahmen wie bspw. das Country-by-Country Reporting, der Austausch von Steuer-Rulings, der AIA oder DAC6 sind bereits global oder zumindest in EU-Recht umgesetzt. Unter der (informellen) Bezeichnung «Beps 2.0» werden Fragen nach der Besteuerung der digitalen Wirtschaft und einer fairen Mindestbesteuerung in einem Zwei-Säulen-Konzept behandelt. Die erste Säule des Konzepts sieht eine Aufteilung von Besteuerungsrechten durch neue Regeln zur Zuordnung von Unternehmensgewinnen vor. Die zweite Säule

Zeitraum



zielt durch eine globale Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne darauf ab, den internationalen Steuerwettbewerb einzuschränken und bei Konzernen eine faire Besteuerung sicherzustellen. Unter Vorbehalt abschliessender politischer und technischer Verhandlungen ist die Einführung der Mindestbesteuerung ab dem 1. Januar 2023 geplant.

Globale Mindestbesteuerung

Gemäss Schätzungen wird die globale Mindestbesteuerung von 15 Prozent weltweit jährlich rund 150 Milliarden US-Dollar an zusätzlichen Steuereinnahmen generieren. Die Mindestbesteuerung ist an die Beps-Massnahme 13 (Country-by-Country Reporting) angelehnt und infolgedessen bereits

bei Konzernen ab einem Schwellenwert von 750 Millionen Euro Umsatz anzuwenden.

Konkret umgesetzt wird dies einerseits durch eine Income Inclusion Rule (IIR), sowie andererseits durch eine Undertaxed Payment Rule (UTPR). Diese beiden Regelungen sehen ein System von Zusatzsteuern vor, welche den Gesamtbetrag der effektiven Steuerlast eines Konzerns in einem Land auf 15 Prozent sicherstellen sollen. Vereinfacht ausgedrückt kann einer Gesellschaft im Ansässigkeitsstaat durch die IIR eine Zusatzsteuer in der Höhe der Differenz zur Mindeststeuer auferlegt werden. Demgegenüber sieht die UTPR eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von steuerschädlichen Zahlungen vor. Sollte ein Land diese Steuerregelungen nicht

einführen, kann die Differenz zu einer effektiven Steuerbelastung von 15 Prozent durch andere Länder, in denen der Konzern tätig ist, erhoben werden.

Welche Auswirkungen hat die Mindestbesteuerung?

Liechtenstein hat sich bereit erklärt, die Mindestbesteuerung in der lokalen Steuergesetzgebung umzusetzen. Diese Entscheidung ist zu begrüssen, da betroffene Konzerne in jedem Fall eine Mindeststeuer von 15 Prozent zu beglichen haben. Führt Liechtenstein keine eigenen Regelungen zur Sicherstellung der Mindestbesteuerung ein, wird das fehlende Steuersubstrat durch das Ausland vereinnahmt und faktisch an andere Staaten verschenkt. Der liechtensteinische Gesetzgeber wird in den kommenden Monaten des-

halb zu entscheiden haben, ob die Mindestbesteuerung von 15 Prozent für alle Steuerpflichtigen eingeführt wird oder ob diese nur für betroffene Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro gelten soll. Bei der Entscheidung für letztere Variante wird faktisch eine separate Steuergesetzgebung für betroffene Konzerne geschaffen.

Eine Anpassung des Steuergesetzes wird bereits im Jahr 2022 durch den Landtag zu beschliessen sein. Die Einführung der Mindestbesteuerung wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 umgesetzt. (pd)



Martin A. Meyer
Präsident IFA Liechtenstein

Nächste Veranstaltungen der IFA Liechtenstein:

- IFA Fachsymposium
- Donnerstag, 24. März, SAL Schaan: «Aktuelles aus der liechtensteinischen Rechtsprechung»
- Mittwoch, 8. Juni, SAL Schaan: «Pillar 2 – globale Mindestbesteuerung».

www.ifa-fl.li